

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.Oktober 2026

Robert Schulz Metall GmbH, Biederbacher Straße 16, 91732 Merkendorf
– nachfolgend „Besteller“ –

1. Geltungsbereich und Vertrag

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von Waren und Leistungen des Bestellers gegenüber Unternehmern.
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung sind die Bestellung des Bestellers sowie die darin genannten Zeichnungen, Spezifikationen, Qualitätsanforderungen und sonstigen Unterlagen.
4. Abweichungen von der Bestellung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

2. Technische Anforderungen und Spezifikationen

1. Der Lieferant hat die Lieferung entsprechend den in der Bestellung vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Werkstoffen, Toleranzen und sonstigen technischen Anforderungen auszuführen.
2. Maßgeblich ist der jeweils in der Bestellung angegebene Zeichnungs-, Spezifikations- oder Revisionsstand.
3. Erkennt der Lieferant Unklarheiten, Widersprüche, technische Bedenken oder fehlende Angaben, hat er den Besteller vor Beginn beziehungsweise Fortsetzung der Fertigung darauf hinzuweisen und eine Klärung herbeizuführen.
4. Abweichungen von vereinbarten technischen Anforderungen sind nur nach vorheriger Freigabe durch den Besteller zulässig.

3. Änderungen

1. Änderungen an Werkstoffen, Herstellverfahren, Konstruktion, Unterlieferanten oder sonstigen vereinbarten Produkteigenschaften, die Einfluss auf Qualität, Funktion, Zulassung oder Rückverfolgbarkeit haben können, sind dem Besteller vor Umsetzung mitzuteilen, soweit dies für die vereinbarte Leistung relevant ist.
2. Vom Besteller gewünschte Änderungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Preis und Liefertermin zwischen den Parteien abzustimmen.
3. Änderungen werden erst nach entsprechender Abstimmung verbindlich.

4. Preise und Rechnungen

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Zusätzliche Kosten dürfen nur berechnet werden, wenn sie vor ihrer Entstehung mit dem Besteller vereinbart wurden.
3. Rechnungen müssen eine eindeutige Zuordnung zur Bestellung und Lieferung ermöglichen und insbesondere die Bestellnummer des Bestellers enthalten.
4. Zahlungsfristen beginnen mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch mit vollständigem Eingang der vereinbarten Lieferung oder Leistung.
5. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

5. Liefertermine und Liefermengen

1. Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Liefermenge voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er den Besteller unverzüglich zu informieren.
3. Die Information über eine erwartete Verzögerung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
4. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen sowie wesentliche Über- oder Unterlieferungen bedürfen der Abstimmung mit dem Besteller.
5. Der Lieferant hat die Lieferung so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zur Bestellung und zum gelieferten Produkt möglich ist.

6. Verpackung, Versand und Lieferscheine

1. Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen bei ordnungsgemäßer Beförderung vermieden werden.
2. Vereinbarte Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit mindestens Bestellnummer, Artikelbezeichnung beziehungsweise Artikelnummer und Liefermenge beizufügen.
4. Soweit Chargen-, Los- oder Seriennummern vereinbart oder zur Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, sind diese in den Lieferscheinen anzugeben.

7. Qualität und Prüfungen

1. Der Lieferant ist für die vertragsgemäße Qualität seiner Lieferungen und Leistungen verantwortlich.
2. Er hat geeignete Prüf- und Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuwenden, um die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen sicherzustellen.

3. Vereinbarte Prüfzeugnisse, Materialzeugnisse, Messprotokolle, Erstmuster, Konformitätsnachweise oder sonstige Qualitätsdokumente sind Bestandteil der geschuldeten Lieferung.
4. Soweit besondere Qualitäts- oder Dokumentationsanforderungen bestehen, werden diese in der Bestellung, Zeichnung, Spezifikation oder einer gesonderten Qualitätsvereinbarung festgelegt.
5. Der Einsatz von Unterlieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Lieferung.

8. Wareneingang und Reklamationen

1. Der Besteller prüft eingehende Lieferungen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Abweichungen.
2. Erkannte Abweichungen werden dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist angezeigt.
3. Mängel, die bei der üblichen Wareneingangsprüfung nicht erkennbar sind, werden nach ihrer Entdeckung angezeigt.
4. Der Lieferant verzichtet, soweit rechtlich zulässig und ausdrücklich vereinbart, auf weitergehende Anforderungen an eine Wareneingangsprüfung, sofern die Art der gelieferten Produkte eine solche Prüfung beim Besteller wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll ermöglicht.
5. Gesetzliche Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

9. Mängel und Nacherfüllung

1. Bei mangelhaften Lieferungen stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu.
2. Der Lieferant hat nach Mitteilung eines Mangels unverzüglich eine geeignete Maßnahme zur Fehlerbehebung mit dem Besteller abzustimmen.
3. Abhängig von Dringlichkeit und Art des Mangels kann die Nacherfüllung insbesondere durch Nacharbeit, Ersatzlieferung oder eine andere abgestimmte Maßnahme erfolgen.
4. Ist zur Vermeidung erheblicher Betriebsstörungen eine sofortige Maßnahme erforderlich und kann eine vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgen, ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.
5. Der Lieferant unterstützt bei berechtigten Qualitätsreklamationen eine angemessene Ursachenanalyse und stellt erforderliche Korrekturmaßnahmen sicher.

10. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

1. Soweit vereinbart oder aufgrund der Art der Lieferung erforderlich, stellt der Lieferant eine angemessene Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte, Werkstoffe und Chargen sicher.
2. Vereinbarte Qualitäts- und Fertigungsdokumentationen sind entsprechend den festgelegten Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
3. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn nach Auslieferung Erkenntnisse auftreten, die darauf hindeuten, dass bereits gelieferte Produkte von vereinbarten Anforderungen abweichen oder ein relevantes Qualitäts- oder Sicherheitsrisiko bestehen könnte.

11. Beistellungen, Werkzeuge und Unterlagen

1. Vom Besteller bereitgestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Daten und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Sie sind sorgfältig zu behandeln und ausschließlich für die vereinbarten Aufträge zu verwenden.
3. Beschädigungen oder Verluste sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
4. Zeichnungen, Modelle, Daten und sonstige technische Informationen dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant behandelt nicht öffentlich bekannte kaufmännische und technische Informationen des Bestellers vertraulich und verwendet diese ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

13. Haftung

Für Schäden und Aufwendungen aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Besondere Haftungs-, Versicherungs- oder Freistellungsanforderungen können bei entsprechendem Projektrisiko gesondert vereinbart werden.

14. Compliance und gesetzliche Anforderungen

1. Der Lieferant hält die auf seine Lieferungen und Leistungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein.
2. Besondere regulatorische, produktbezogene oder branchenspezifische Anforderungen werden, soweit erforderlich, in Bestellung, Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung festgelegt.
3. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über ihm bekannt werdende Umstände, die die vertragsgemäße oder gesetzeskonforme Lieferung wesentlich beeinträchtigen können.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss wirksam vereinbart werden kann.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Bestellers.

16. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen in Bestellung, Auftragsunterlagen oder gesonderten Verträgen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
3. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.